

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

„Arbeitsgemeinschaft forstwirtschaftlicher Lohnunternehmer Niedersachsen e.V.“

Er hat seinen Sitz in 29323 Wietze, OT Hornbostel, Kreis Celle

### **§ 2**

#### **Zweck und Ziele**

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss der forstwirtschaftlichen Lohnunternehmer mit dem Ziel der beruflichen Förderung, Betreuung und Beratung.

In Wahrnehmung seiner Aufgabe widmet sich der Verein den berufsständischen Angelegenheiten dieser Berufsgruppe, sowie

- der Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder und deren Betriebangehörigen – u. a. Durchführung von Fachseminaren –
- der Beratung seiner Mitglieder in allen Angelegenheiten des überbetrieblichen Unternehmereinsatzes,
- Förderung durch Aufklärung über Ergebnisse wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse, (Durchführung von Fachreisen)
- Unterstützung bei der Unfallverhütung in der Forstwirtschaft, Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften,
- Gestaltung und Mitarbeit bei Preiskalkulationen und Vertretung seiner Mitglieder bei Tarifverhandlungen,
- Zuarbeit in allen branchenbezogenen Fragen mit Ministerien, Landwirtschaftskammer, Industrie- und Handelskammern, Kreditinstituten und Fachverbänden,
- Bemühungen um Steuergerechtigkeit und Chancengleichheit,
- soziale Absicherung von Betriebsleitern und Familienangehörigen,
- Schaffung einer Einsatzgruppe auf freiwilliger Basis für Not- und Katastrophenfälle,
- Förderung des Zusammenhaltes seiner Mitglieder durch gesellige Veranstaltungen.

**Der Verein ist darüber hinaus bemüht, den Mitgliedern individuelle Betreuung anzubieten.**

**Der Zweck ist auf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.**

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft (Eintritt)** **Die Mitgliedschaft kann erworben werden,** **1. von ordentlichen Mitgliedern und** **2. von fördernden Mitgliedern.**

Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die forstwirtschaftliche Dienstleistungen im Haupt- und Nebenerwerb betreiben. Voraussetzung ist die Anmeldung als Gewerbebetrieb für forstwirtschaftliche Dienstleistungen.

Fördernde Mitglieder sind Firmen und Einzelpersonen, soweit keine gesetzliche Bestimmungen dagegen stehen, die bereit sind, durch Zahlung von laufenden Beiträgen die Arbeit des Vereins zu unterstützen, ohne ein forstwirtschaftliches Lohnunternehmen zu betreiben. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Es können auch Mitglieder aus anderen Bundesländern aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Mitglieder übernehmen mit ihrem Eintritt in den Verein die Verpflichtung, Satzung und sonstige Vereinbarungen des Vereins genau einzuhalten und Einrichtungen und Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft (Verlust)**

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Betroffene ist rechtzeitig zu laden. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. – Ausschlussgründe sind:

- Eine den Interessen des Vereins zuwiderlaufende Handlungsweise,
- Nichterfüllung der Beitragspflicht oder Verletzung der Satzung und sich daraus ergebende Verpflichtungen,
- Strafen eines Mitgliedes, die den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen.

Scheidet ein Mitglied durch Austritt, Ausschluss oder Tod aus, so sind die im laufenden Geschäftsjahr entstandenen oder entstehenden Verpflichtungen voll zu erfüllen.

Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen steht den ausscheidenden Mitgliedern bzw. den Erben nicht zu.

### **§ 5**

#### **Recht und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Interessen durch den Verein Dritten gegenüber vertreten zu lassen. Ist die Vertretung durch einen Anwalt geboten, hat das Mitglied die Anwaltskosten zu tragen. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Anordnungen und Beschlüsse sind für jedes Mitglied bindend. Die Mitglieder verpflichten sich durch Beitritt zur kollegialen Zusammenarbeit, Einhaltung gegebener Abmachungen untereinander und zur Solidarität aller forstwirtschaftlicher Lohnunternehmer. Sie erkennen bei Streitigkeiten und Unstimmigkeiten die Vermittlung des Vereins ausdrücklich an.

## **§ 6 Mitgliedbeiträge**

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben sind von den Mitgliedern Beiträge zu entrichten. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über Ausnahmen bei der Beitragsregelung entscheidet der Vorstand in Einzelfällen auf Antrag.

Die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse des Vereins sind jeweils zur Mitgliederversammlung eines jeden Jahres für das zurückliegende Jahr vorzulegen. Ein Kostenvoranschlag ist zu erstellen.

Die Ausgaben haben sich nach den vorhandenen Mitteln zu richten und dürfen nur im Rahmen der Aufgaben und Ziele des Vereins getätigt werden.

Für die Kassenführung ist ein Rechnungsführer aus den Reihen der Mitglieder zu wählen.

Es ist ein Vereinskonto zu führen.

Für die Kassenprüfung sind zwei Mitglieder zu wählen. Es scheidet jährlich immer eines aus.

Ein Kassenprüfer wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 7 Vereinsorgane**

1.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 40 % der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.

2.

Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der Vorsitzende,
- b) zwei Stellvertretende Vorsitzende.

Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.

3.

Der Gesamtvorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. Der Geschäftsführende Vorstand,
2. Die Regionalvorstände der Regionen  
Lüneburg, Weser-Ems, Braunschweig und Hannover (in den Grenzen der ehemaligen Bezirksregierungen) vertreten durch jeweils ein Vorstandsmitglied.

Der Geschäftsführende Vorstand und die Regionalvorstände sind von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl oder auf Antrag offen für vier Jahre zu wählen.

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Beschlussfassung bedarf der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 8**

### **Die Geschäftsführung**

Der Geschäftsführende Vorstand bestimmt die Geschäftsführung. Zur Erledigung können außerhalb des Vereins stehende Fachkräfte hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Als Geschäftsführer kann nur bestellt werden, wer selbst forstwirtschaftlicher Lohnunternehmer ist oder war.

Die Geschäftsführung ist durch ein Vorstandsmitglied, in der Regel durch den Vorsitzenden, auszuführen.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Festlegung von Veranstaltungen.
4. Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
5. Aufstellung einer Tagesordnung.
6. Führung des Protokolls.
7. Eventuelle Aufstellung einer Geschäftsordnung.

### **Aufgaben des Geschäftsführenden Vorsitzenden oder des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes:**

1. Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
2. Führung von Verhandlungen im Auftrag des Vereins,
3. Erledigung des allgemeinen Schriftverkehrs,
4. Durchführung einer breiten Öffentlichkeitsarbeit,
5. Führung der Mitgliederkartei,
6. Erledigung von Rundschreiben, Einladungen u. a.
7. Aufstellung der Jahresrechnung und des Jahresvoranschlages  
in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsführer.

### **Aufgaben des Rechnungsführers:**

1. Führen der Kassenbücher und des Vereinskontos,
2. In Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführenden Vorstand  
die Aufstellung der Jahresabrechnung und des Jahresvoranschlages.

## **§ 10**

### **Entschädigung**

Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf Erstattung der durch seine Tätigkeit entstandenen Aufwendungen.

Der Vorstand ist gehalten, die Geschäfte so zu führen, dass die gesamte Vereinsführung aus eigenen Mitteln zu ermöglichen ist. Es wird ausdrücklich auf Zuschüsse und Zuwendungen aus staatlichen Mitteln für die Vereinsarbeit verzichtet, um eine völlig unabhängige Vereinspolitik betreiben zu können.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Wahl der Vorstandsmitglieder,
2. Festsetzung der Jahresbeiträge,
3. Entgegennahme des Jahresberichtes,
4. Entgegennahme des Kassenberichtes,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Genehmigung des Kassenberichtes und des Jahresvoranschlages.
7. Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen.
8. Wahl der Kassenprüfer,
9. Änderung der Satzung,

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Eine ordentlich eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist möglich durch einen Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens  $\frac{2}{3}$  sämtlicher Mitglieder anwesend sein. Ist dieses nicht der Fall, so hat der Vorstand nach frühestens 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen. In der zweiten Versammlung genügt es, wenn sich  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder für die Auflösung aussprechen. Die Abstimmung muss geheim sein. Die beabsichtigte Auflösung muss als besonderer Punkt auf der Tagesordnung stehen.

## **§ 13**

Bei Streitigkeiten, die der Verein mit Mitgliedern hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz des Vereins befindet.

---

Beschlossen am 8. April 1983, Hermannsburg,  
geändert am 17. März 1984, Ostenholzer Moor,  
geändert am 20. März 2009, Schwarmstedt,  
geändert am 19. Juni 2009, Holle-Grasdorf.

Vereinsregister AG Celle VR 973, eingetragen am 27. Juni 1983.

Durch Zusammenlegung der Registergerichte ab 1. August 2005 zuständig:  
Amtsgericht Lüneburg unter VR 100389.